

## 1. Vertragsgegenstand

Zum Zwecke der Besetzung der im Auftrag bzw. des Auftragsbestätigungsschreibens benannten offenen Stelle beauftragt der Kunde, nachfolgend Besteller genannt, die Firma Lorenz Projekte, nachfolgend Firma genannt, einen Arbeitnehmer zu vermitteln.

## 2. Datenschutzbestimmungen

Der Firma werden zur Durchführung dieser Arbeitsvermittlung vom Besteller alle erforderlichen Auskünfte, die zur Stellenbesetzung notwendig sind, erteilt. Die Firma wird diese Auskünfte vertraulich behandeln und nur im Rahmen des konkreten Arbeitsvermittlungsauftrages verwenden. Nach Beendigung dieses Vertrages werden die jeweiligen Daten gelöscht und die Unterlagen, welche die Firma vom Besteller erhalten hat, zurückgegeben.

Der Besteller verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Arbeitsvermittlung zugänglich gemachten Daten der Stellensuchenden nur zu dem Zweck zu verarbeiten oder zu benutzen, zu dem sie ihm befugtermaßen übermittelt worden sind. Nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit gibt der Besteller die erhaltenen Unterlagen zurück und löscht die ihm zugänglich gemachten personenbezogenen Daten der Stellensuchenden, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

## 3. Honorar

Wird nach Vorlage des Personalprofils zwischen dem von Lorenz vorgestellten Bewerber und dem Kunden oder einem mit diesem rechtlich im Sinne des § 15 Aktiengesetz oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen ein Dienst- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen, wird unwiderleglich vermutet, dass dies initiativ durch die Aktivitäten von Lorenz geschah.

Lorenz hat in diesem Fall gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars in Höhe von 20% des Bruttojahresgehaltes des vermittelten Bewerbers. Bei Führungskräften, Ingenieuren und IT-Spezialisten, die auf dem Personalprofil ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, beträgt das Vermittlungshonorar 25% des Bruttojahresgehaltes.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils zuzüglich zu zahlen.

Unter Bruttojahresgehalt wird dabei das gesamte, dem Bewerber beim Kunden vertraglich zustehende Entgelt verstanden, insbesondere freiwillige Zulagen, Gratifikationen, Tantiemen, 13./14. Monatsgehälter sowie geldwerte Vorteile aus Sachbezügen.

Das Vermittlungshonorar wird mit Datum der Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Bewerber und dem Kunden oder, in Ermangelung eines schriftlichen Vertrages, mit Aufnahme der Tätigkeit des Bewerbers beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Kunde ist verpflichtet, Lorenz über den Abschluss des Dienst- bzw. Arbeitsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen sowie auf Verlangen von Lorenz jederzeit schriftlich Auskunft über den Zeitpunkt des Abschlusses des Dienst- oder Arbeitsvertrages bzw. der Tätigkeitsaufnahme und die Höhe und Zusammensetzung des jeweiligen Bruttojahresgehaltes zu geben.

Von Nr. 3 Absatz 2 abweichende Honorare bzw. Sonderkonditionen sind nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart sind.

## 4. Insertion, Vorstellungskosten

Kosten für Insertionen werden nur nach gesonderter Absprache berechnet. Die Vorstellungskosten eines Bewerbers sind vom Besteller zu übernehmen, es sei denn die Firma hat ohne einen gesonderten Auftrag des Bestellers hierzu die Vorstellung veranlasst.

## 5. Haftung

Die Firma übernimmt keine Haftung für die persönliche, körperliche, charakterliche und fachliche Eignung des auf Grund ihrer Vermittlung vom Besteller ausgewählten Stelleninhabers. Mit Abschluss des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Arbeitsbeginn trägt der Besteller die alleinige Verantwortung für die getroffene Auswahl. Für vom Stelleninhaber abgegebene Erklärung oder von diesem begangenen oder diesem zuzurechnende Handlungen haftet die Firma nicht.

## 6. Gewährleistung

Die Vermittlung der Arbeitnehmer erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Firma wird jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ausschließlich aus Gründen der Kulanz für den Fall, dass der Stelleninhaber innerhalb der geltenden arbeitsvertraglichen Probezeit aus dem Unternehmen des Bestellers ausscheidet, versuchen, adäquaten Ersatz zu bieten. Für diese Vermittlung berechnet die Firma 50 % des Honorars, welches für den ursprünglichen Stelleninhaber von dem Besteller bezahlt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit aus betriebsbedingten Gründen erfolgt ist.

## 7. Begründung sonstiger Geschäftsverhältnisse

Sollte statt der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses der Besteller mit der vermittelten Person ein sonstiges Vertragsverhältnis begründen, insbesondere ein Handelsvertretungsvertragsverhältnis oder freies Mitarbeiterverhältnis, gelten die übrigen Regelungen analog. Das Vermittlungshonorar beträgt in diesem Fall 25% des Bruttojahreseinkommens, wobei im Falle einer ausschließlich erfolgsabhängigen Vergütung und damit einer fehlenden Bestimmbarkeit des Honorars eine Pauschale von Euro 7.700,- netto geschuldet ist. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich fixiert werden.

## 8. Schlussbestimmung

Die Firma erklärt, vom Stellenbewerber die Erlaubnis zur Weitergabe personenbezogener Daten an den Besteller zu haben. Der Besteller erklärt, dass der die Personalvermittlung beauftragende Arbeitnehmer bevollmächtigt und zeichnungsberechtigt ist.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzen.

Für Streitigkeiten wird Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart.